

**ALLGEMEINE VERKAUFS- und LIEFERBEDINGUNGEN
der Fa. Lahnsteiner Michael e.U.**

**für die Lieferung von neuen und gebrauchten landwirtschaftlichen
Maschinen und Geräten**

I. Geltungsbereich und Begriffe

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden "AGB") sind auf alle Vertragsverhältnisse der Fa. Lahnsteiner Michael e.U. (im Folgenden „Lahnsteiner“) mit dem Empfänger der Lieferung oder sonstigen Leistung (im Folgenden „Kunden“) anzuwenden. Der Kunde unterwirft sich mit Unterfertigung des umseitigen Bestellformulars / Kaufvertrages der Geltung dieser AGB. Besteht zwischen Lahnsteiner und dem Kunden bereits eine längere Geschäftsverbindung oder erteilt der Kunde Folgeaufträge, so gelten die AGB auch dann, wenn auf ihre Geltung weder bei der Bestellung noch bei der Lieferung hingewiesen wird.
2. Von diesen AGB allenfalls abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden in keinem Fall Vertragsbestandteil, und zwar unabhängig davon, ob ihrer Geltung ausdrücklich widersprochen wurde oder nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

II. Vertragsabschluss und Lieferbedingungen

1. Angebote von Lahnsteiner sind stets freibleibend. Der Vertrag kommt erst mit schriftlicher Unterfertigung des Bestellformulars / Kaufvertrages oder mit der Durchführung der Lieferung (falls eine solche schriftliche Bestätigung unterbleibt) zustande. Vertreter (Angestellte) von Lahnsteiner sind nicht berechtigt und ermächtigt, Zusagen zu machen und Verpflichtungen einzugehen, die über den Inhalt der schriftlichen Bestellung und/oder des Kaufvertrages hinausgehen bzw. von diesem abweichen. Derartige Zusagen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Firmenleitung gültig.
2. Angebote über Preise und Lieferzeiten sind unverbindlich. Angaben in Preislisten, Katalogen, Prospekten und sonstigen Druckschriften sowie Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben sind nur ungefähr und werden nicht Vertragsinhalt.
3. Unsere Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab dem Sitz von Lahnsteiner. Die Kosten für Verpackung, Transportversicherung und die Transportkosten selbst sind demnach grundsätzlich im Kaufpreis nicht inkludiert und werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Ist ein Versand bzw. ein von Lahnsteiner zu organisierender Transport der Ware vereinbart, kann Lahnsteiner eine übliche Versendungs- bzw. Transportart wählen. Eine Transportversicherung wird durch Lahnsteiner nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden abgeschlossen.
4. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist unser Firmensitz in 4802 Ebensee. Mit der ordnungsgemäßen Bereitstellung zur Abholung des Auftrags / des Kaufgegenstandes haben wir unseren Auftrag erfüllt. Mangels anderer Vereinbarung ist der Kunde verpflichtet, die Ware innerhalb von 10 Tagen nach Mitteilung durch Lahnsteiner am Erfüllungsort zu übernehmen.
5. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Beschädigung geht bei einem von Lahnsteiner organisierten Transport mit der Absendung bzw. Verladung des Kaufgegenstandes, bei Übernahme am Erfüllungsort 10 Tage nach Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Soweit es sich nicht um Verbrauchergeschäfte nach dem KSchG handelt, sind unsere Preise Nettopreise exklusive Umsatzsteuer.

Für die Berechnung der Preise sind jeweils die am Tag der Lieferung gültigen Preise maßgebend. Sollten sich für die Preiskalkulation relevante Kostenteile oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte etc. zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Lieferung nicht nur unerheblich ändern, so ist Lahnsteiner berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt.
2. Zahlungen sind nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug und spesenfrei fällig. Bei Zahlungsverzug von mehr als 8 Tagen steht Lahnsteiner das Recht zu, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Weiters ist der Kunde verpflichtet, alle Mahn- und Inkassospesen sowie alle sonstigen Kosten, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu bezahlen. Sind Teilzahlungen vereinbart, tritt Terminsverlust ein, sofern zwei aufeinander folgende Raten nicht beglichen werden.
3. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen von Lahnsteiner ohne schriftliche Zustimmung abzutreten oder eine Aufrechnung mit etwaigen bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen vorzunehmen.

IV. Rücktritt / Verzug

1. Kommt ein Vertragspartner in Leistungsverzug, ist der andere Vertragspartner berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurück zu treten.
2. Liegt ein grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Annahmeverzug des Kunden vor, oder tritt dieser unbegründet vom Vertrag zurück, so ist Lahnsteiner berechtigt, einen pascalierten, nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden, Schadenersatz in der Höhe von 10 % des Bruttorechnungsbetrages zu verlangen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.
3. Belehrung über Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:
Hat ein Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den Geschäftsräumen von Lahnsteiner abgegeben, ist er berechtigt, binnen 2 Wochen nach Ausfolgung der Vertragsurkunde seinen Vertragsrücktritt zu erklären, es sei denn, die geschäftliche Verbindung wurde vom Kunden selbst angebahnt (z.B. bestellter Hausbesuch). Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform.
Im Fall des Vertragsrücktritts durch den Verbraucher sind allfällige Rücktransportkosten vom Kunden zu tragen. Ist am gelieferten Kaufgegenstand zwischenzeitig ein Wertverlust eingetreten, der auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise nicht notwendigen Umgang mit dem Kaufgegenstand zurück zu führen ist, ist Lahnsteiner darüber hinaus berechtigt, vom rück zu erstattenden Kaufpreis einen angemessenen Wertminderungsbetrag in Abzug zu bringen.
4. Bei Vorliegen eines Annahmeverzugs von mehr als 14 Tagen, hat Lahnsteiner überdies das Recht, den Kaufgegenstand auf Kosten und Gefahr des Kunden entweder bei Lahnsteiner selbst oder bei einem Dritten einzulagern. Erfolgt die Einlagerung bei Lahnsteiner, so ist diese berechtigt, ein Entgelt zu verlangen, das

jenem eines öffentlichen Lagerhauses entspricht. Eine Haftung für die Verschlechterung oder den Untergang der Ware trifft Lahnsteiner nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.

5. Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse, Lieferausfälle oder Lieferverzögerungen des Herstellers entbinden Lahnsteiner von der Einhaltung der vereinbarten Verpflichtung bzw. hemmen die Lieferfristen.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die von Lahnsteiner gelieferten Maschinen, Zubehörteile und sonstigen Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises (einschließlich Zinsen und Kosten) uneingeschränktes Eigentum von Lahnsteiner. Der Kunde ist verpflichtet, bis zum endgültigen Eigentumsübergang für die ordnungsgemäße Wartung und Instandhaltung der gelieferten Maschinen und Zubehörteile zu sorgen. Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder Weiterverkäufe vor vollständiger Bezahlung durch den Kunden sind unzulässig.
2. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nicht ordnungsgemäß nach, so ist Lahnsteiner jederzeit berechtigt, sein Eigentum auf Kosten des Kunden zurück zu holen. Der Kunde ist zur Herausgabe der gelieferten Maschinen und Zubehörteile gegenüber Lahnsteiner verpflichtet.

VI. Gewährleistung, Garantie und Haftung

1. Lahnsteiner leistet grundsätzlich Gewähr im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Mangels abweichender Vereinbarungen beträgt die Gewährleistungsfrist für Unternehmer – mangels einer abweichenden Vereinbarung - 12 Monate ab dem Lieferdatum. Handelt es sich um ein Verbrauchergeschäft, verjähren die Gewährleistungsansprüche des Kunden grundsätzlich in 24 Monaten, sofern es sich nicht um gebrauchte Waren handelt. In letzteren Fall wird die Gewährleistungsfrist ebenfalls auf 12 Monate ab Gefahrenübergang beschränkt.
2. Im Hinblick auf die Untersuchungs- und Rügepflicht des Kunden gelten für die Lieferungen von Lahnsteiner an Unternehmer die Vorschriften des §§ 377 und 378 UGB, wobei die Rüge unverzüglich zu erfolgen hat. Das Unterlassen einer fristgerechten Rüge entbindet Lahnsteiner von seiner Gewährleistungsverpflichtung.
3. Sofern es sich beim Kunden um einen Unternehmer handelt, leistet Lahnsteiner primär Gewähr durch Verbesserung oder Austausch. Ist eine Verbesserung oder ein Austausch nicht möglich oder tunlich, kann der Kunde auch Preisminderung oder Wandlung des Vertrages verlangen, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt.
4. Gewährleistungs- und Garantierarbeiten dürfen nur von autorisierten Händlern durchgeführt werden. Von der Gewährleistung nicht umfasst sind laufende Wartungs- bzw. Einstellararbeiten oder Mängel, die auf Verschleiß oder Alter einzelner Teile zurückzuführen sind. Insbesondere erstreckt sich die Gewährleistung nicht auf Reifen, Schläuche, Filter, Schmiermittel, Dichtungen, elektrische Beleuchtungsanlagen oder sonstige Ausrüstungen. Darüber hinaus sind die Kosten für Öle oder sonstige Flüssigkeiten (Frostschutzmittel, Bremsflüssigkeit, etc.), die im Rahmen von Gewährleistungsarbeiten von Lahnsteiner ausgetauscht werden, vom Kunden zu tragen.
5. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kaufgegenstand vom Kunden oder von dritter Seite oder durch Einbau oder Umbau von Teilen fremder Herkunft verändert oder repariert worden ist. Ebenso besteht keine Gewährleistungsanspruch für Mängel, die durch nachlässige oder unrichtige Behandlung oder Verwendung durch den Kunden herrühren, so zB der Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien, unrichtiger Benzin- oder Dieselmischungen oder Beanspruchung der Teile über den in der Betriebsanleitung oder sonstigen Hinweisen angegebenen Leistungsumfang.
6. Der Ort für die Erfüllung der Gewährleistungspflichten ist der Erfüllungsort für die ursprüngliche Leistung, demnach 4802 Ebensee, sofern es sich beim Kunden nicht um einen Verbraucher handelt. Der Vertragsgegenstand ist demnach auf Kosten des Kunden zum Erfüllungsort zu verbringen und wieder abzuholen.
7. Lahnsteiner gibt gegenüber seinen Kunden keine darüber hinausgehenden Garantien ab. Sollten Herstellergarantien bestehen, so gelten diese nur zwischen dem Hersteller und dem Kunden; für allfällige Garantieablehnungen kann Lahnsteiner nicht herangezogen werden.

VII. Schadenersatz und Haftungsbeschränkung

1. Schadenersatzansprüche wegen Nicht- oder Schlechterfüllung sind gegenüber Lahnsteiner ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben hiervon unberührt.
2. Allgemeine Regressforderungen des Kunden aus dem Titel der Produkthaftung sind gegenüber Lahnsteiner ausgeschlossen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von Lahnsteiner verursacht oder zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist. Schadenersatzansprüche aus dem Titel etwaiger Lieferzeitüberschreitungen oder Nachlieferungen werden ausgeschlossen.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Ausschließlicher Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen sowie für sämtliche zwischen Lahnsteiner und dem Kunden sich ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz von Lahnsteiner in 4802 Ebensee, bei Verbrauchergeschäften der Wohnsitz des Kunden.
Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach dem in der Republik Österreich geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
2. Für alle Streitigkeiten aus den diesen Geschäftsbedingungen zugrundeliegenden Vertragsverhältnissen wird die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Bad Ischl oder des Landesgerichtes Wels vereinbart.
3. Bei Unwirksamkeit einzelner Teile dieser AGB bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen erhalten. Anstelle der unwirksamen Klausel soll eine Regelung treten, die dem angestrebten Zweck der ursprünglichen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.
4. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht. Ist der Vertragspartner Unternehmer, so gelten die einschlägigen Bestimmungen des UGB.

Bedingungen

für die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen, deren Teilen und Aufbauten, sowie für die Erstellung von Kostenvorschlägen. Erarbeitet von der Bundesinnung der Kraftfahrzeugtechniker und dem Fachverband der Fahrzeugindustrie Österreichs.

Ausgabe Oktober 2008

Gültig für die Mitglieder des Fachverbandes der Fahrzeugindustrie Österreichs und der Bundesinnung der Kraftfahrzeugtechniker.

1. Kostenvorschlag

(1.1) Kostenvorschläge sind entgeltlich.

(1.2) Ein Kostenvorschlag beinhaltet eine nach kaufmännischen und technischen Gesichtspunkten vorgenommene Detaillierung und Aufschlüsselung der Einzelposten Material, Arbeit etc.

(1.3) Der Zeitaufwand für die Erstellung eines Kostenvorschlages einschließlich der erforderlichen Leistungen wie Fahrten, Reisen, Montagearbeiten und ähnliches wird nach dem Werkstätten- Stundensatz verrechnet. Dieses Entgelt wird bei nachfolgender Auftragserteilung in Abzug gebracht. Erfolgt eine Teilbeauftragung, wird jener Teil des Entgelts gutgeschrieben, der dem Anteil des tatsächlich erteilten Auftrag im Verhältnis zum Umfang des ursprünglichen Kostenvorschlages entspricht.

2. Tauschaggregate

(2.1) Die Berechnung von Tauschpreisen erfolgt unter der Annahme, dass die vom Auftraggeber beigestellten Aggregate keine ungewöhnlichen Schäden aufweisen und noch aufbereitungsfähig sind. Diese Eigenschaft wird Vertragsinhalt.

3. Probefahrten

(3.1) Der Instandsetzungsauftrag umfasst die Ermächtigung, mit Kraftfahrzeugen und Aggregaten notwendige oder zweckmäßige Probeläufe sowie Probe- und Überstellungsfahrten durchzuführen.

4. Zahlungen

(4.1) Die Zahlung für erbrachte Instandsetzungsarbeiten und verkaufte Waren hat bar Zug um Zug gegen Übergabe zu erfolgen. Soweit vom Auftragnehmer im Einzelfall Zahlung durch Wechsel, Scheck etc. akzeptiert wird, erfolgt dies zahlungshalber und es gehen anfallende Spesen zu Lasten des Auftraggebers.

(4.2) Die Aufrechnung mit Forderungen des Auftraggebers gegen Forderungen des Auftragnehmers steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als der Auftragnehmer zahlungsunfähig ist oder die Gegenforderung die im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Auftraggebers stehen, gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt worden ist.

5. Abstellung von Fahrzeugen

(5.1) Wird ein Fahrzeug vom Auftraggeber nicht zum vereinbarten Abholungstermin oder nach Verständigung von der Fertigstellung an diesem Werktag abgeholt, ist der Auftragnehmer berechtigt, ab dem, dem Abholungstermin bzw. der Verständigung von der Fertigstellung folgenden Tag für das Abstellen des fertig Instand gesetzten Fahrzeuges eine Stellgebühr laut Aushang pro angefangenen Kalendertag zu verrechnen.

(5.2) Ebenso kann der Auftragnehmer das abholbereite Fahrzeug mangels Abholung am vereinbarten Abholungstermin auf Kosten des Auftraggebers einem Drittverwahrer übergeben.

6. Altteile

(6.1) Ersetzte Altteile - ausgenommen Tauschteile - sind vom Auftragnehmer bis zum vereinbarten Fertigstellungstermin, jedenfalls bis zur fertigen Instandsetzung des Fahrzeuges aufzubewahren. Der Auftraggeber kann deren Herausgabe bis zum vereinbarten Fertigstellungstermin bzw mangels eines solchen bis Verständigung von der Fertigstellung verlangen. Ohne ausdrückliche anderslautende Mitteilung des Auftraggebers, welche spätestens bis zu diesem Zeitpunkt zu

erfolgen hat, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Altteile zu entsorgen.

(6.2) Allfällige Entsorgungskosten gehen zulasten des Auftraggebers.

7. Eigentumsvorbehalt

(7.1) Alle gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

8. Recht zur Zurückbehaltung des Reparaturgegenstandes

(8.1) Dem Auftragnehmer steht wegen all seiner Forderungen aus dem gegenständlichen Auftrag, insbesondere auch auf Ersatz nötiger und nützlicher Aufwendungen sowie vom Auftraggeber verschuldeten Schadens, ein Zurückbehaltungsrecht an dem betroffenen Reparaturgegenstand des Auftraggebers zu.

(8.2) Forderungen des Auftraggebers auf Ausfolgung an ihn oder Dritte einschließlich Weisungen, über den Reparaturgegenstand in bestimmter Weise zu verfügen, kann der Auftragnehmer bis vollständiger Bezahlung des Entgelts und allfälliger Ersatzansprüche das Zurückbehaltungsrecht an der Sache sowie die Zug-um-Zug-Einrede gemäß (4.1) entgegenhalten.

9. Behelfsreparaturen

(9.1) Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen, die nur über ausdrücklichen Auftrag durchgeführt werden, ist lediglich mit einer den Umständen entsprechenden, sehr beschränkten Haltbarkeit zu rechnen.

10. Gewährleistung und Leistungsbeschreibung

(10.1) Zur Ausführung der Leistungen im Rahmen der Gewährleistung hat der Auftraggeber, sofern dies tunlich ist, den Reparatur-Gegenstand dem Auftragnehmer in dessen Betrieb zu überstellen. Unternehmerische Auftraggeber tragen die Gefahr der Übersendung, gegenüber Verbrauchern trägt diese der Auftragnehmer. Ist eine Überstellung untunlich, besonders weil die Sache sperrig oder gewichtig ist, ist der Auftragnehmer ermächtigt, die Überstellung auf seine Kosten und Gefahr bzw die Durchführung der Arbeiten im Rahmen der Gewährleistung bei einem anderen Kfz-Betrieb veranlassen.

(10.2) Bestehende und über die Gewährleistung hinausgehende Garantien werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

11. Schadenersatz

(11.1) Der Auftragnehmer haftet für alle von ihm aus Anlass der Ausführung der Instandsetzungsarbeiten verschuldeten Schäden, soweit diese an einer Person oder am Reparaturgegenstand selbst eingetreten sind.

(11.2) Für alle sonstigen Schäden einschließlich der Folgeschäden oder Schäden aus Vertragsverletzung haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(11.3) Diese Beschränkung der Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt auch bei Verlust des vom Auftraggeber übernommenen Reparaturgegenstandes.

(11.4) Befinden sich Gegenstände im Fahrzeug, die nicht zum Betrieb des Fahrzeuges bestimmt sind, trifft den Auftraggeber die Obliegenheit, auf diese gesondert hinzuweisen.

(11.5) Aus der Produkthaftung zustehende Ansprüche bleiben unberührt.

12. Erfüllungsort

(12.1) Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers.

Eine Kopie des Auftrages, sowie die Instandsetzungsbedingungen habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Datum:

Unterschrift: